

# Schweizerische Fachgruppe der Pflegefachpersonen spezialisiert in Integrativer Medizin (ISMI-PSIM) des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) (vorher ISMAC)

## STATUTEN

### 1. NAME

#### Art. 1

1. ISMI-PSIM ist die Vereinigung der in Integrativer Medizin (IM) spezialisierten Pflegefachpersonen des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK im Sinne der Artikel 47 und 48 der Statuten des SBK vom 6. Juni 1991. Die Fachgruppe der Pflegefachpersonen mit Spezialisierung in Integrativer Medizin (ISMI-PSIM) gehört zum SBK (Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK). Es ist ein Verein im Sinne des Art 60ss des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs und der Artikel 25 bis 27 der Statuten des SBK vom 16. Juni 2016.
2. Der Hauptsitz befindet sich am Wohnort der Präsidentin.

### 2. ZIELE

#### Art. 2

1. Die Gruppe ISMI-PSIM gehört keiner politischen Partei an. Sie ist gemeinnützig und konfessionslos.
2. Der Zweck des Vereins ist es, Pflegefachpersonen und Studierende mit Interesse an Themen der Integrativen Medizin zusammenzubringen und zu vernetzen. Um die Entwicklung der Pflege und der Ausbildung in IM gemäss der geltenden Definition zu ermöglichen: "Die Integrative Medizin ist eine Kombination, von klassischer Medizin und komplementären Therapien, welche mit Evidenz basierten Studien belegt, werden können. Sie unterstützt die Gesundheitsförderung, indem sie den Patienten als aktiven Teilnehmer in diesem Prozess betrachtet (Salutogenese)."

#### Art. 3 - Rolle und Tätigkeitsbereiche

1. ISMI-PSIM hat zum Ziel, die Interessen der Pflegefachpersonen mit spezifischen Kompetenzen und Aktivitäten in der ganzheitlichen Pflege zu sichern, zu unterstützen und zu fördern.
2. Die Pflegefachperson ist dazu ausgebildet, professionelle Pflege gemäß den geltenden kantonalen Gesetzen zu leisten.
3. Pflege in Integrativer Medizin beinhalten zusätzliche therapeutische Massnahmen, welche den Gesundheitsprozess unterstützen. Sie beziehen den Patienten als Partner ein und haben das Ziel seine Lebensqualität zu fördern.
4. ISMI-PSIM engagiert sich für:
  - a. die Förderung und die Entwicklung der Rolle der Pflegefachpersonen in IM;
  - b. die Unterstützung von Pflegefachpersonen, die auf IM spezialisiert sind;

- c. die beruflichen Bedürfnisse seiner Mitglieder einzuschätzen und zu definieren;
- d. die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten;
- e. die Entwicklung der Zugehörigkeit und beruflicher Zusammenarbeit durch die Bildung von interdisziplinären Netzwerken;
- f. die Professionalisierung einer ganzheitlichen und spezialisierten Krankenpflege in akademischen und nichtakademischen Umfeldern und in nationalen Pflegenetzwerken
- g. die Verbesserung der Vertretung von wissenschaftlichen Aspekten der ganzheitlichen und spezialisierten Pflege innerhalb und außerhalb von Gesundheitseinrichtungen;
- h. die Interessenvertretung gegenüber Verbänden, Organisationen, öffentlichen und nichtöffentlichen Behörden und gegenüber schweizerischen Patientenvereinigungen;
- i. die Beeinflussung und Positionierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- j. den Austausch von beruflichen Erfahrungen und Veröffentlichungen der Mitglieder in ihren Fachgebieten;
- k. die Vertretung des SBK nach außen;
- l. die Entwicklung der Ausbildung in IM;
- m. die Entwicklung der IM-Forschung.

### 3. KOMPETENZEN

#### Art. 4

1. Stellungnahmen im Namen des SBK sowie der Beitritt zu Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch den Zentralvorstand des SBK.
2. Die Gruppe ISMI-PSIM hält sich an die Statuten, Reglemente und Grundlagendokumente des SBK.
3. Jedes Jahr erstattet die Gruppe ISMI-PSIM dem Zentralvorstand des SBK einen Tätigkeitsbericht und legt ihre Jahresrechnung vor.

### 4. VERANTWORTUNG

#### Art. 5

Allein das Gesellschaftsvermögen haftet für die Verpflichtungen der Gruppe ISMI-PSIM.

#### Art. 6

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verpflichtungen der Gruppe ISMI-PSIM ist ausgeschlossen.

### 5. ZUSAMMENSETZUNG

#### Art. 7 - Mitglieder

1. Als Mitglieder werden Pflegefachpersonen aufgenommen, die:
  - a. Projekte in Integrativer Pflege in ihren Kompetenzfeldern entwickeln
  - b. eine anerkannte und validierte Ausbildung im Bereich der Komplementärtherapie absolviert haben

- c. bereits in der Ausbildung sind;
  - d. die im Bereich der Ausbildung im Gebiet der IM tätig sind.
  - a. sind dem SBK angeschlossen und verpflichten sich einen 2-tägigen Kurs in IM zu absolvieren.
2. Alle Mitglieder von ISMI-PSIM sind Mitglieder des SBK und verpflichten sich, ihr Curriculum mit mindestens zwei Tagen IM-Ausbildung zu ergänzen. Die Mitglieder haben eine beratende Stimme.
- a. Aufnahme gesuche sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - b. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand muss schriftlich begründet werden.
  - c. Ehemalige Mitglieder, die die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllen, können eine passive Mitgliedschaft mit einem reduzierten Mitgliedsbeitrag beantragen.
  - d. Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Generalversammlung Ehrenmitglieder, die sich besonderen Masse für die Fachgruppe verdient gemacht haben.

### Art. 8 - Gönner

1. Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die ISMI-PSIM mit jährlichen Spenden unterstützen, ohne Mitglied im Sinne von Artikel 7 zu sein.
2. Spender/innen erhalten die offiziellen Mitteilungen und den Jahresbericht von ISMI-PSIM kostenlos, können aber keine weiteren Rechte geltend machen.

### Art. 9 - Verlust der Mitgliedschaft

1. Sie erfolgt durch Rücktritt, Tod oder Ausschluss bei Vorliegen triftiger Gründe.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedeutet das Ende aller Rechte und Pflichten gegenüber der Gruppe ISMI-PSIM.
3. Bereits gezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## 6. ORGANISATION

### Art. 10 - Generalversammlung

Die Mitglieder der PSIM treffen sich einmal jährlich oder auf Einladung des Vorstands. Diese Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresabschlusses, des Budgets und der Finanzplanung;
- b. Genehmigung des Jahresberichts
- c. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder
- d. Wahlen des Vorstands
- e. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands;
- f. Genehmigung der Rahmenbedingungen der Fachgruppe
- g. Wahlen der Revisoren
- h. Information über die Jahresziele des Vorstands;
- i. Statutenänderungen unter vorbehaltlicher Zustimmung des SBK
- j. Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle

- k. Auflösung, Aufteilung oder Fusion mit einer anderen Organisation des SBK unter vorbehaltlicher Genehmigung des SBK

## Art. 11 - Vorstand

1. Der Ausschuss besteht aus einer Präsidentschaft und einer Vizepräsidentschaft.
2. Er besteht aus höchstens 10 Mitgliedern aus den verschiedenen Sprachregionen. Sie werden für vier Jahre gewählt.
3. Er ist bei der Aufgabenverteilung autonom.
4. Er stützt sich auf eine wissenschaftliche Gruppe, deren Mitglieder bei der Generalversammlung vorgestellt werden.
5. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und setzt sie um. Er führt die Gruppe und ergreift alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die gesetzten Ziele erreicht werden. Er entscheidet über alle Punkte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
6. Der Vorstand ist zuständig:
  - a. die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die gesetzten Ziele zu erreichen;
  - b. für die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
  - c. für die Beschlüsse über die Aufnahme und Austritte von Mitgliedern sowie über ihren eventuellen Ausschluss;
  - d. für die Einhaltung der Statuten, die Verfassung von Reglementen und die Verwaltung des Vermögens der Gruppe.
7. Der Vorstand ist für die Buchführung verantwortlich.
8. Der Vorstand stellt berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter ein oder entlässt sie. Er kann jeder Person innerhalb oder außerhalb der Gruppe ein zeitlich begrenztes Mandat erteilen.
9. Die PSIM ist rechtsgültig verpflichtet durch die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

## Art. 12 - Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor, diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.
3. Die Revisoren prüfen die Buchführung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Sie informieren den Vorstand vorab über das Ergebnis ihrer Prüfung und ihre Schlussfolgerungen.

## Art. 13 - Unterschriftsberechtigungen

1. Bei Geschäften mit Dritten verpflichten die Präsidentin und die Vizepräsidentin die Gruppe ISMI-PSIM rechtsverbindlich mit Kollektivunterschrift.
2. Die Kassierin, die Vizepräsidentin und die Präsidentin sind die einzigen Unterschriftsberechtigten für finanzielle Transaktionen.

## 7. FINANZIERUNG

### Art. 14

ISMI-PSIM ist finanziell autonom. Sie führt getrennt Buch über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr allfälliges Vermögen.

## Art. 15

Die Ressourcen können unter anderem aus den folgenden Quellen stammen:  
Mitgliederbeiträge, die von der Generalversammlung festgelegt werden;

- Spenden, die von Dritten getätigt werden;
- Beteiligungen aus der Zentralkasse des SBK gemäß der Verordnung über den Finanzausgleich vom 11. Dezember 1998;
- Einnahmen aus bezahlten Eintritten bei Fachveranstaltungen.

## 8. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

### Art. 16 – Statutenrevision

1. Die Revision der Statuten kann von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste steht und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
2. Die revidierten Statuten müssen dem Zentralvorstand des SBK zur Genehmigung vorgelegt werden.

### Art. 17 - Auflösung und Fusion von ISMI-PSIM

1. Die Auflösung der Gruppe ISMI-PSIM oder ihre Fusion mit einer anderen Interessengruppe kann von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste steht und von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder gutgeheissen wird.
2. Die Auflösung oder Fusion muss dem SBK zur Genehmigung vorgelegt werden. Die SBK legt die Verwendung des Liquidationserlöses fest.
3. Im Falle der Auflösung der Gruppe ISMI-PSIM fällt ihr allfälliges Vermögen an die Zentralkasse des SBK, die es anderen gemeinsamen Interessengruppen mit ähnlichen Zielen zukommen lässt.

## 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Statuten des SBK vom 6. Juni 1991 sind sinngemäss anwendbar, sofern die vorliegenden Statuten keine besonderen Klauseln enthalten.
2. Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der gemeinsamen Interessengruppe der auf Alternativ- und Komplementärmedizin spezialisierten Krankenschwestern (ISMAL) am 24. Mai 2022 angenommen und vom Zentralvorstand des SBK am ..... genehmigt.